

Az SZTE Kutatóegyetemi Kiválósági Központ tudásbázisának
kiszélesítése és hosszú távú szakmai fenntarthatóságának megalapozása
a kiváló tudományos utánpótlás biztosításával”



Die strafrechtlichen Schranken der Meinungsfreiheit in Ungarn in internationalem Kontext

TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0012

DR. ZSOLT SZOMORA

Univ.-Dozent am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität
Szeged

Istanbul, 16.3.2012



TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0012 projekt



Vorlesungsaufbau

- I. Verfassungsrechtliche Grundlagen**
- II. Straftaten gegen die Ehre des Menschen**
- III. Straftaten gegen die öffentliche Ruhe**
- IV. Relevante internationale Rechtsinstrumente**



I. Gesetz Nr. XX von 1949 über die Verfassung

- große Novellen der Periode der Wende:
 - 1) Gesetz Nr. XXX von 1989
 - 2) Gesetz Nr. XL von 1990
- neuer Abschnitt XII: „Grundlegende Rechte“

II. Grundgesetz Ungarns von 2011



Aufwertung der Grundrechte Einzelner

I. *Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes des Individuums*

- neue Tatbestände wie z.B. Menschenraub; Menschenhandel; Verletzung der Gewissens- und Religionsfreiheit; Belästigung; Missbrauch von persönlichen Daten usw.
- Erhöhung der Strafrahmen einiger Delikte gegen die Person
- Abschaffung der Diskriminierung zwischen Privat- und staatlichem Eigentum

II. *Abbau der Schranken der Grundrechte, die während der kommunistischen Diktatur gesetzt wurden*

- § 61 uVerf a.F.: die Meinungskundgaben haben den Interessen der Arbeiter zu dienen
- § 61 uVerf a.F.: die Meinungskundgaben haben den Interessen des Volkes und des Sozialismus zu dienen



Regelung zur Grundrechtseinschränkung

I. *Allgemeine Einschränkungsklausel*

- § 8 Abs. 2 uVerf:
 - keine inhaltliche Anhaltspunkte
 - wurde vom uVerfG durch den generellen Test „Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit“ ausgefüllt
- Art. I Abs. 3 uGG: verleiht dem Test „Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit“ Gesetzeskraft

II. *Spezifische Einschränkungskriterien*

- Keine in uVerf und uGG
- Erarbeitet vom uVerf im Bezug auf einzelne Grundrechte



Spezifischer Test zur Prüfung der Einschränkung der Meinungsfreiheit - nach ungVerfGE 30/1992

Das Gewicht des die Meinungsfreiheit einschränkenden Gesetzes ist

- 1) größer, wenn es unmittelbar dem Schutz eines anderen *Grundrechts* dient
- 2) geringer, wenn es ein Grundrecht nur mittelbar, durch ein Institut schützt;
- 3) am geringsten, wenn es lediglich einen abstrakten *Verfassungswert* schützt.



Die relevanten Straftatbestände des uStGB

I. Straftaten gegen die Ehre (Individualrechtsgut)

- Verleumdung § 179 uStGB
- Beleidigung § 180 uStGB

II. Straftaten gegen die öffentliche Ruhe (Kollektives Rechtsgut)

- Volksverhetzung § 269 uStGB
- Beleidigung von Nationalsymbolen § 269/A uStGB
- Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen § 269/B uStGB
- Öffentliche Leugnung von Verbrechen der nationalsozialistischen und kommunistischen Regime § 269/C uStGB
- Verbreitung von Gerüchten § 270 uStGB



Die relevanten Straftatbestände des uStGB

I. Straftaten gegen die Ehre (Individualrechtsgut)

- Verleumdung § 179 uStGB
- Beleidigung § 180 uStGB

II. Straftaten gegen die öffentliche Ruhe (Kollektives Rechtsgut)

- Volksverhetzung § 269 uStGB
- Beleidigung von Nationalsymbolen § 269/A uStGB
- Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen § 269/B uStGB
- Öffentliche Leugnung von Verbrechen der nationalsozialistischen und kommunistischen Regime § 269/C uStGB
- Verbreitung von Gerüchten § 270 uStGB



Der Angeklagte ist Geschichtswissenschaftler, der sich mit den Staatsicherheitsdiensten des ehemaligen Parteistaats beschäftigt. Nach seinen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen seien die wirksamsten und gefährlichsten Denunzierungen nicht von den offiziellen Agenten der Staatsicherheitsdienste ausgegangen, sondern von informell und gelegentlich agierenden Personen initiiert worden. Zu diesen Personen gehöre auch ein Richter des gegenwärtigen Verfassungsgerichts, der als Professor an einer juristischen Fakultät unter anderem zur Auflösung einer von Studenten gegründeten unabhängigen Friedensbewegung wesentlich beigetragen habe. In einer Fernsehsendung hatte der Angeklagte den Verfassungsrichter als denjenigen bezeichnet, der in diesem Zusammenhang zum „größten Abschaum“ („főszemét“ – auf Ungarisch) der Mitwirkenden gehöre.

Die ausschlaggebenden Merkmale des Sachverhalts:

- Opfer: eine Amtsperson
- Tathandlungen:
 1. *Tatsachenbehauptung*: (vgl. Verleumdung)
 - das Opfer ist informell agierende Person des Staatssicherheitsdienstes
 - er hat zur Auflösung einer studentischen Friedensbewegung wesentlich beigetragen
 2. *Werturteil*: (vgl. Beleidigung)
 - das Opfer gehört zum größten Abschaum
- Situationselement: Begehung in einer Fernsehsendung



Verleumdung und Beleidigung gegen öffentlich auftretende Personen (insb. Amtspersonen, Politiker)

I. Judikatur nach der Wende: Meinungsfreiheit ist breiter als im Fall von anderen Opfern

II. 36/1994 uVerfGE:

- Qualifizierte Fälle von Beleidigung von Amtspersonen (§ 232 uStGB) verfassungswidrig
- Werturteil nicht strafbar
- strafbar nur: unwahre Tatsachenbehauptung (Unwahrheit umfasst vom Vorsatz oder von Fahrlässigkeit des Täters)

III. Maßstäbe des EGMR:

- Angeklagte darf etwaige tatsächliche Grundlagen seines Werturteils beweisen

Wahre tatsächliche Grundlagen können die Gutgläubigkeit des Täters begründen und zum Freispruch führen



Verfassungskonforme Auslegungserfordernisse zu den Tatbeständen Verleumdung und Beleidigung

Die zur Beeinträchtigung der Ehre eines Amtes oder einer Amtsperson sowie eines öffentlich auftretenden Politikers geeignete, *unter Beachtung dieser Eigenschaft geäußerte Meinung kann*, soweit sie ein Werturteil ausdrückt, verfassungsmäßig nicht bestraft werden.

Die für die Ehrverletzung geeignete Tatsachenbehauptung ... ist nur dann strafbar, wenn die ... Person wusste, dass ihre Mitteilung, was ihren Wesensinhalt anbelangt, unwahr ist; oder diese Person von der Unwahrheit ihrer Behauptung deswegen nicht wusste, weil sie die von ihr aufgrund der Regeln ihres Berufs zu erwartende Aufmerksamkeit versäumt hat.

(im Hintergrund: New York Times v. Sullivan)

Entscheidung des Budapester Tafelgerichtshofs im Leitfall unter Berufung auf ungVerfGE 36/1994 und zahrleiche EGMR-Entscheidungen

Der Angeklagte hat sich nicht strafbar gemacht.

- Verleumdung (-) : Tatsachenbehauptungen sind auf wissenschaftliche Forschung gegründet, daher kein richtiger Wahrheitsbeweis erlaubt (!) (vgl. Wissenschaftsfreiheit)
- Beleidigung (-) : Aussage „größter Abschaum“ ist auf eine tatsächliche Grundlage zurückzuführen, Angeklagte ist *gutgläubig*

Vergleich von Maßstäben

uVerfG

- Werturteil immer zulässig →
Schmähkritik/Formalbeleidigung ist nicht strafbar

EGMR

- Werturteil bei etwaiger tatsächlicher Grundlage nicht strafbar → Gutgläubigkeit des Täters

Ungarische Strafgerichte

- Formalbeleidigung ist strafbar (siehe z.B. BH 2001. 99.)



Widerspruch zwischen uVerfG und Strafgerichte

FORMALBELEIDIGUNG

nicht strafbar \longleftrightarrow strafbar

Vor 2012:

- keine *Verfassungsbeschwerde* möglich \longrightarrow keine institutionelle Garantie für verfassungskonforme Auslegung (!)

Nach 2012:

- Verfahren des uVerfG aufgrund einer *Verfassungsbeschwerde* möglich



Vorlesungsaufbau

- I. Verfassungsrechtliche Grundlagen**
- II. Straftaten gegen die Ehre des Menschen**
- III. Straftaten gegen die öffentliche Ruhe**
- IV. Relevante internationale Rechtsinstrumente**



Zeitungsanzeige (veröffentlicht in einer ungarischen rechtsradikalen Internetseite)

„Wir bieten jedem Mitglied der liberalen Judenpartei (SZDSZ) sowie ihren Sympathisanten einen Koffer zur Flucht an. In Tausch nehmen wir Gold (darf ruhig aus Zähnen stammen), Silber (das uns gestohlen wurde) oder Menschenhaut (für die Anfertigung von Lampenschirmen). Auf Kredit geben wir nichts, wir wissen ja, dass wir es nie zurückbekommen würden. Sollten Sie zwei Koffer kaufen, so bekommen Sie auch eine Gasflasche mit Zyklon-B geschenkt. Eine gute Reise nach Israel, man höre nie wieder von Euch!“



§ 269 Volksverhetzung

Wer öffentlich zum Hass

a) gegen die ungarische Nation,

b) gegen eine nationale, ethnische, rassische bzw. religiöse Gruppe oder andere einzelne Gruppen der Bevölkerung

aufstachelt, ist wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

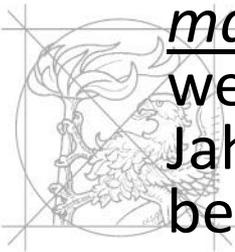
[ehemaliger Abs. 2 (gestrichen vom ungVerfGE 30/1992):

Wer öffentlich einen Ausdruck verwendet, der die ungarische Nation, eine Nationalität, ein Volk, eine

Konfession oder eine Rasse beleidigt oder verächtlich

macht, oder eine andere ähnliche Handlung ausführt, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem

Jahr, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen.]



Ausgangsentscheidung – uVerfGE 30/1992

I. zu § 269 uStGB Abs. 1:

- „Zum Hass stachelt derjenige auf, der seinen (angeblich oder tatsächlich) eigenen Hass in einer Weise äußert, die geeignet ist, diese sehr intensive negative Emotion auch in anderen hervorzurufen, was auch die Möglichkeit in sich birgt, das diese jeglicher Art von rationaler Erwägung entbehrende Emotion sich durch tatsächliche Handlungen gegen ihr Objekt wendet.“
- abstrakte Gefährdung von Individualrechtsgütern
 ➔ Strafbarkeit (+)

II. zu § 269 uStGB Abs. 2 :

- Abstrakte Gefährdung des öffentlichen Friedens (eines Kollektivrechtsguts)
- Strafbarkeit nicht erforderlich und verhältnismäßig
 ➔ Strafbarkeit (-)
- Inhaltsneutralität der Strafbarkeit muss geachtet werden



Spezifischer Test zur Prüfung der Einschränkung der Meinungsfreiheit - nach ungVerfGE 30/1992

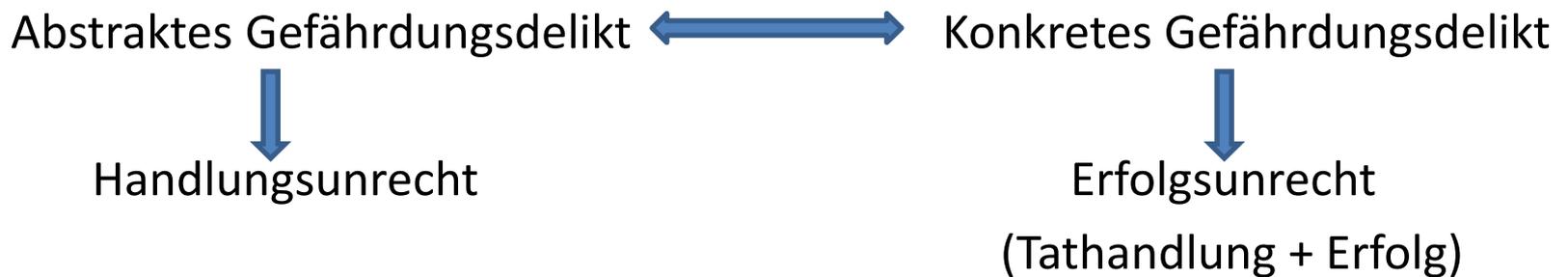
Das Gewicht des die Meinungsfreiheit einschränkenden Gesetzes ist

- 1) größer, wenn es unmittelbar dem Schutz eines anderen *Grundrechts* dient
- 2) geringer, wenn es ein Grundrecht nur mittelbar, durch ein Institut schützt;
- 3) am geringsten, wenn es lediglich einen abstrakten *Verfassungswert* schützt.



Neuer Maßstab nach ungerfGE 18/2004 (Hegedűs-Fall)

„Zum Hass stachelt derjenige auf, der andere auf die Ausübung von Gewalthandlungen auffordert, falls die Gefahr nicht nur hypothetisch ist, sondern die gefährdeten Rechte konkret sind und die Gewalthandlungen eine unmittelbare Bedrohung dieser Rechte bedeuten.“



- Gefahr im § 269: konkret + unmittelbar → Tatbestand praktisch unanwendbar
- Auslegungslösung im Widerspruch zur Normklarheit

Andere Maßstäbe bei Symbolen

Beleidigung von Nationalsymbolen § 269/A uStGB

- Nicht qualifizierte Beleidigung (kein Aufstacheln)
- Strafbarkeit verfassungsmäßig (+)

Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen § 269/B uStGB

- Nicht qualifizierte Verwendung (kein Aufstacheln)
- Verwendung mit Propagandaabsicht (?)
- Strafbarkeit verfassungsmäßig (+)



ungVerfGE 30/1992 u. 12/1999---
§ 269 ungStGB (Volksverhetzung)

- Verunglimpfung (u.a.) des ungarischen Volkes darf NICHT bestraft werden (verf.widrig)
- der Verunglimpfung *ähnliche sonstige Handlungen* sind NICHT ausreichend bestimmt (verf.widrig)

ungVerfGE 13/2000 --- § 269/A
ungStGB (Beleidigung von
Nationalsymbolen)

- Verunglimpfung der Nationalsymbole darf bestraft werden (verf.mäßig)
- der Verunglimpfung *ähnliche sonstige Handlungen* sind ausreichend bestimmt (verf.mäßig)



Andere Maßstäbe bei Symbolen

Beleidigung von Nationalsymbolen § 269/A uStGB

- Nicht qualifizierte Beleidigung (kein Aufstacheln)
- Strafbarkeit verfassungsmäßig (+) (ungVerfGE 13/2004)

Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen § 269/B uStGB

- Nicht qualifizierte Verwendung (kein Aufstacheln)
- Verwendung mit Propagandaabsicht (?)
- Strafbarkeit verfassungsmäßig (+) (ungVerfGE 14/2004)



Zur Verfassungsmäßigkeit vom § 269/B uStGB

„Zum wesentlichen Inhalt der [...] Tathandlungen nach § 269/B ungStGB [...] gehört die Identifikation mit den [...] eine ausschließliche Geltung durch Gewalt beanspruchenden nazistischen bzw. bolschewistischen Ideologien sowie die Absicht, diese zu propagieren [...] Durch diese Handlung bringt der Täter seine Absicht zum Ausdruck, das verbotene Symbol und die dazu geknüpfte Ideologie in einem so großen Kreis wie möglich zu verbreiten.“ [ungVerfGE 14/2000 (V. 12.) IV.4.]

- Nicht als verfassungskonforme Auslegungserfordernis formuliert (!)

- Falsche strafrechtsdogmatische Erfassung des Tatbestandes → falsche Entscheidung über Verfassungsmäßigkeit

Vajnai-Fall

Im Februar 2003 trug ein Aktivist bei einer Wahlversammlung der rechtmäßig agierenden Linkspartei (Arbeiterpartei – Munkáspárt) einen fünfzackigen roten Stern an seiner Kleidung.

- uOGH (2005): rechtskräftige Verurteilung im Jahre 2005 wegen § 269/B uStGB
- EGMR (2008): Verurteilung konventionswidrig, denn
 1. mehrere mögliche Deutungen des konkreten Symbols
 2. rechtmäßig agierende, eingetragene Partei
 3. keine verfassungswidrige Propaganda (als Absicht)



Lösungsansätze zum § 269/B uStGB aufgrund EMRK-Entscheidung

- Modifizierung des Tatbestandes: Einfügung der Propagandaabsicht als Tatbestandsmerkmal (Normklarheit!)
- Vorschreiben einer teleologischen Reduktion durch das uVerfG (Auslegungslösung) (setzt eine Verfassungsbeschwerde voraus)



§ 269/C Öffentliche Leugnung von Verbrechen der nationalsozialistischen und kommunistischen Systeme

Wer die von den nationalsozialistischen bzw. kommunistischen Systemen begangenen Genozide oder anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit öffentlich leugnet, bezweifelt oder herunterspielt, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- Tatbestand wird derzeit vom uVerfG geprüft (sog. Biskup-Fall)
- Widersprüche:
 1. Leugnen des Holocaust strafbar; Aufstachelung zum Hass durch Leugnen des Holocaust strafbar (sog. qualifizierte Leugnung)
 2. Aufstachelung zum Hass de facto nicht strafbar; Verherrlichung des Holocaust de facto nicht strafbar



Relevante internationale Rechtsinstrumente

I. UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) von 1965

„jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit [...] nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären. [...]“ [Art. 4 lit. a)]



II. Empfehlung Nr. 7 des ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz) zur EMRK (2002)

Nr. 18 Das Gesetz sollte folgende absichtlich begangenen Handlungen unter Strafe stellen:

a) öffentliche Aufstachelung zu Gewalt, Hass und Diskriminierung,

[...]

b) die öffentliche Äußerung, mit einem rassistischen Ziel, einer Ideologie, die die Überlegenheit gegenüber einer Personengruppierung behauptet oder diese aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft *herabwürdigt* oder *verunglimpft*; [...]



III. Art. 1 EU-Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

- Hassrede (§ 269 uStGB): Normtext uStGB (+); Judikatur (-)
- „Legnungstatbestand“ (§ 269/C) uStGB:
 1. Breiter (+): kein qualifiziertes Leugnen
 2. Enger (-): umfasst nicht alle Genozide, Kriegsstraftaten und Straftaten gegen die Menschlichkeit nach IStG-Statut



Az SZTE Kutatóegyetemi Kiválósági Központ tudásbázisának
kiszélesítése és hosszú távú szakmai fenntarthatóságának megalapozása
a kiváló tudományos utánpótlás biztosításával”



TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0012

Dikkatiniz için teşekkür ederim!

Köszönöm a figyelmet!



TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0012 projekt

